

Friedhofsgebührensatzung
der Ortsgemeinde Obertiefenbach
vom 07.05.2019

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des § 2 Abs. 1 und der §§ 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes der Ortsgemeinde und seiner Einrichtungen werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2
Gebührenkatalog

Die Gebühr beträgt für

- | | |
|--|-------------|
| 1. Grundbetrag je Beisetzung
(auch Urnen) | 80,00 Euro |
| 2. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten | |
| 2.1 bei erstmaliger Verleihung an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für | |
| 2.1.1 eine Einzelgrabstätte | -entfällt- |
| 2.1.2 eine Doppelgrabstätte | 500,00 Euro |
| 2.2 bei Verlängerung des Nutzungsrechts im Falle späterer Bestattungen je Jahr für | |
| 2.2.1 eine Einzelgrabstätte | -entfällt- |
| 2.2.2 eine Doppelgrabstätte | 20,00 Euro |
| 3. Ausheben und Schließen von Sarggrabstätten | |
| Erstattung der tatsächlichen im Einzelfall entstandenen Kosten. | |
| 4. Ausheben und Schließen von Urnengrabstätten | |
| Pauschalgebühr für alle Arten von Urnengräbern | 60,00 Euro |

5. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Erstattung der tatsächlichen im Einzelfall entstandenen Kosten der Ausgrabung sowie bei Wiederbeisetzung die Gebühren nach Ziffer 3., 4., 6., 7. und 8.

6. Abbau und Entsorgung von neu errichteten Grabmalen

(Die Gebühren sind mit der Beisetzung fällig)

a) eine Urnenrasengrabstätte	80,00 Euro
b) eine Erdrasengrabstätte	100,00 Euro
c) eine Urnengrabstätte	120,00 Euro
d) eine Einzelgrabstätte	160,00 Euro
7. Abbau und Entsorgung einer Doppelgrabstätte	200,00 Euro
8. Benutzung der Leichenhalle einschließlich Reinigung	60,00 Euro
9. Mähen der Fläche von Rasengräbern für die Dauer der Ruhefrist	
Urnenasengrab	300,00 Euro
Anonymes Urnenrasengrab	200,00 Euro
Erdrasengrab	300,00 Euro
10. Pflege und Instandhaltung des Friedhofs, für die Dauer der Ruhefrist	
Pauschale für die Reihengräber	200,00 Euro
11. Verlängerung der Ruhezeit eines Reihengrabes im Rahmen einer Urnenbeisetzung kann die Ruhezeit verlängert werden, sie soll jedoch 45 Jahre nicht überschreiten. Für jedes Jahr der Verlängerung	80,00 €

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 4
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.07.2018 außer Kraft.

Obertiefenbach, den 07.05.2019

Gez. Back (S.)

Ortsbürgermeister

V e r m e r k :

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 27.03.2019 sowie am 23.04.2019 beschlossen.

2. Die Satzung wurde am 07.05.2019 durch den Ortsbürgermeister unterschrieben (ausgefertigt).

3. Die Satzung wurde gemäß § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde am 16.05.2019 in der Wochenzeitung "Blaues Ländchen Aktuell" öffentlich bekannt gemacht.

4. Sitzungsausfertigung an

Abteilung 1.2
Ortsgemeinde.

5. Zur Sammlung.

Im Auftrag:

Gez. Michel (S.)

Michel